

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 25 (1892)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

→ Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark. ←

Abonnementspreis : Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz,

— **Einrückungsgebühr :** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige).
die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen :**
Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Zur Inspektorenfrage. — Bemerkungen zum neuen Primarschulgesetz (Schluss). — Das neue preussische Primarschulgesetz. — Fortbildungs- und Rekrutenschule. — Lyss. — Das kant. Technikum in Burgdorf. — Die Technikums in Biel und Burgdorf. — Anerkennung. — Postlehringe. — Kurze Mitteilungen. — Anekdoten. — Litterarisches. — Verrischtes.

Zur Inspektorenfrage.*)

Der Grosse Rat hat in seiner ersten Beratung zu der von der Erziehungsdirektion vorgeschlagenen Institution der Bezirksschulkommissionen sein veto gesprochen. Das fachmännische Schulinspektorat soll also vorderhand bleiben, und damit ist auch der Schreiber dies wohl zufrieden; denn nur vor dem Lehrer kann der Lehrer in der Schule Achtung haben, weil er sich einem theoretisch gebildeten und praktisch tüchtigen Kollegen gegenüber weiss; aber auch nur zum Lehrer kann der Lehrer ganzes Zutrauen haben, weil er weiss, dass derselbe die Anforderungen und Schwierigkeiten seines Berufes kennt und deshalb mit dem Massstabe des Kundigen misst. Die Feinde des Inspektorats sind meist solche, welche die Person nicht von der Sache trennen können, es auf eine einzelne nicht genehme Persönlichkeit abgesehen haben und deshalb nach dem Ausspruche des Hrn. Grossrat Burkhardt das Kind mit dem Bade ausschütten. Nicht zu diesen Feinden möchte ich darum gerechnet werden, wenn ich mit Nachstehendem die Art und Weise der Inspektionen einer Kritik unterwerfe; es geschieht dies einzig im Interesse der Schule und der Lehrerschaft.

Der von Hr. Burkhardt dem Inspektorat gemachte Vorwurf der Habersackmusterig sollte wohl mit mehr Recht höhern Ortes angebracht werden, wenn wir zwar auch der Meinung sind, dass durch einmütiges und entschiedenes Auftreten aller Inspektoren die Fragebogen verschwinden

*) Obwohl anzunehmen ist, dass die hienach gerügten Ungehörigkeiten nur vereinzelt vorkommen und eine Folge der erwähnten Fragebogen sein werden, so sind sie auch in diesem Falle bedauerlich und verdienen entschiedene Verurteilung. (D. Red.)

müssten, wenn anders sie nicht selber wandelnde Schemen sind. Eine Zuspitzung der ganzen Inspektion auf diese Bogen hin tut der Inspektion selber entschieden Eintrag, macht sie gar lächerlich und karrikirt sie, ja treibt dem Lehrer und Zuhörer bei der Hast und Oberflächlichkeit einzelner Inspektoren die Zornesröte ins Gesicht. Es ist tatsächlich vorgekommen, dass ein Inspektor die Kinder einer Klasse in 2 Gruppen teilte und der einen ein Aufsätzchen, der andern Rechnungen aufgab; nun wurden die Rechnungen abgehört, die Kinder mit richtigen Lösungen machten sich bemerkbar durch Handaufhalten, und, als im schriftlichen Rechnen ungenügend, wurden alle andern mitgezählt, auch diejenigen, welche Aufsätzchen zu machen hatten. Wir geben nun gerne zu, diese ganz neue Prüfungsmethode sei in der Uebereilung praktizirt worden; aber die Zahl kommt auf den Bogen; an dem Lehrer und der Schule haftet ein moralischer Makel. Müsste der betreffende Inspektor nicht à tout prix den Bogen ausfüllen, würde er sich weder solche Hast noch derartige Schnitzer zu Schulden kommen lassen; er wäre in der Beurteilung selbständiger und freier, und demnach wäre auch das Urteil richtiger und würdiger. Darum aufgeräumt mit der Schablone, sie ist ein grosser Schaden für unsere Schule.

Die Schöpfer des zur Zeit bestehenden Schulgesetzes haben gewusst, dass Takt eine gleich seltene, aber gerade für den Beruf eines Inspektors nötige Eigenschaft ist. Darum haben sie mit dem § 39 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen Takt schaffen wollen, wenn sie vorschrieben: in der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen (den Lehrern) keine Rügen gemacht werden. Wie passen aber zu diesen nicht missverständlichen Worten des Gesetzes tatsächliche Aussprüche vor der ganzen Klasse, wie: das ist eine traurige Schule, es ist eine der schlechtesten in meinem Kreise; Ihr bringet die Unterschule nie nach, ich rate Euch, eine leichtere Schule zu nehmen. Sollte etwa der betreffende Inspektor eine so dicke Haut haben, dass er die mit diesen Artigkeiten ausgesprochenen Vorwürfe und Rügen nicht merkt? Sieht der Herr nicht ein, dass er damit das Vertrauen der Kinder zu ihrem Lehrer und damit auch dasjenige der Eltern zu ihm untergräbt, was doch gerade bei der bärischen Landbevölkerung zum mindesten überflüssig ist? Oder sollten derlei Taktlosigkeiten ein Mittel sein, einem jungen Lehrer, und dazu in sehr schwierigen Schulverhältnissen, für seinen ohnehin mühevollen und viel angefochtenen Beruf zu begeistern? Ich dächte, damit würde ihm derselbe eher brühwarm verleidet und er auf einen andern Berufszweig gedrängt. Welchen verdankenswerten Dienst leistet ein solcher zartfühlender Herr einer Gemeinde, die mit grosser Mühe zur definitiven Anstellung eines Lehrers gelangte, mit dem sie nun zufrieden ist? Ob die Gemeinden derartige Eingriffe sich werden gefallen lassen, ist sehr fraglich, wenigstens im vorliegenden Fall.

Wir verurteilen ferner die Art und Weise, wie oft von den Inspektoren mit den Kindern, zumal den jüngern, verfahren wird. Gerade auf dem Lande sind diese meist sehr schüchtern und gewöhnen sich nur langsam an den Lehrer. Wenn nun ein Inspektor dreinfährt, schreit und gestikulirt und aufgeehrt, so sind augenblicklich gerade die besten und zutraulichsten abgeschreckt, können in ihrer Herzensangst keine oder höchstens verkehrte Antworten geben. Damit wird den Kindern die Schule verleidet, die Aufgabe des Lehrers erschwert, und das Urteil ist ein falsches und unwahres. Ueberdies sind die Kinder zu den verschiedenen Fächern verschieden begabt; deshalb ein Fehlbares in allen folgenden Fächern entgelten zu lassen und zum vornherein als ein ungeschicktes und faules zu verdächtigen, ist eine pädagogische Absurdität.

Ich komme zum Schlusse. Der Inspektor verlangt den vom Lehrer vorbereiteten Unterrichtsplan und erkundigt sich über das Jahrespensum sowie den momentanen Stand der einzelnen Klassen. Wenn er nun andere Dinge verlangt als die diesjahrs behandelten, z. B. altes, statt neues Testament, alte statt neue Geschichte, wenn er fünf Wochen nach Beginn der Winterschule das fordert, was laut gesetzlichem Unterrichtsplan bis im Frühjahr erreicht werden sollte, z. B. Körperberechnungen, statt erst Flächenberechnungen, Division mit Hundertern statt mit Zehnern, so nenne ich das Willkür und Chikane; wenigstens ist damit jedes Wohlwollen gegen den Lehrer ausgeschlossen. Suprema lex non inspectoris, sed legis voluntas, das oberste Gesetz ist nicht des Inspektors, sondern des Gesetzes Wille. Ueberhaupt soll der Inspektor ein Freund des Lehrers sein, sein Fortkommen, seinen guten Ruf und seine innere Befriedigung im Auge haben, darum ihn nicht blossstellen, sondern mit Anstand und Würde leiten und wenn nötig, mahnen. Erst dann wird das Verhältnis zwischen Inspektor und Lehrer ein gefreutes und damit die Wirkung des erstern eine gesegnete.

Bemerkungen zum neuen Primarschulgesetz.

(Schluss.)

Die §§ 41—46 handeln von den Pflichten des Lehrers. Sie sollten wegbleiben. Die sechs Forderungen, welche da an den Lehrer gestellt werden, bilden nur den geringsten Teil seiner Pflichten. Wenn man diese alle aufzählen wollte, so würde das Schulgesetz noch einmal so dick werden. Und warum Dinge in Gesetzesparagraphen fassen, die sich für den seiner Pflicht sich bewussten, den Knabenschuhen entwachsenen Lehrer von selbst verstehen; um die sich der nichtsnutzige Lehrer keinen Pfifferling bekümmert, und die den Behörden in Praxi nicht die geringste Handhabe bieten, um gegen Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen einzuschreiten? Macht es

sich an und für sich kleinlich, dem Lehrer seine Obliegenheiten klein vorzuschneiden, als ob der Gesetzgeber die Sache aus dem *ff* verstände, jener aber ein Anfänger und Unwissender in pädagogischen Dingen wäre, so gehören derartige Instruktionen allenfalls in eine „Schulordnung“, keinesfalls in ein Schulgesetz selbst. Nach Aufzählung der Pflichten, die man einer Person auferlegt, folgt gemeiniglich die Namhaftmachung deren Rechte. Im vorliegenden Gesetz wird insofern von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, als man von den Pflichten des Lehrers gleich zu *den Beschwerden gegen denselben* übergeht. — Eine geradezu unwürdige Behandlung erfährt da die Lehrerschaft durch den § 50. Schon dass man von *Disziplinarstrafen* gegen den Lehrer redet, ist anstössig. Das Wort mag beim Militär im Gebrauch stehen, bei denjenigen, „welche die Familie in der Erziehung ihrer Kinder unterstützen sollen“, ist es schlecht angebracht. Aber erst der Schlussatz :

„Zwei Warnungen (durch die Erziehungsdirektion) bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.“ Welche geringschätzige Behandlung erfährt durch diesen Paragraphen der ehrenwerte Lehrerstand, und welche Allgewalt über den einzelnen Lehrer wird hiedurch dem Erziehungsdirektor in die Hände gelegt! Eine Ungnade dieses oder jenes Hochmögenden, oder gar des Erziehungsdirektors selbst kann sich ein Lehrer zuziehen, wie den Schnupfen; zweimal so, und er ist nicht mehr, puisque „le roi le veut.“ Vielleicht sucht man in der Folge die Lehrer nach dem Muster des einstigen absolutistischen Frankreichs gar durch Lettres de cachet unschädlich zu machen.

Während die Beschwerden gegen die Lehrer in fünf Paragraphen abgewandelt und in's Detail erörtert werden, werden die Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission viel summarischer in den zwei Zeilen abgetan :

„Die Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.“ Ueber das *Wie* und *Wann* erfahren wir nichts Näheres.

Nach § 53 kann der Staat den Lehrer mit einem Leibgeding von Fr. 280—400 in den Ruhestand versetzen. Da ist vorerst das fatale Wörtchen *kann*. Dieses *kann* ist so recht der Ausdruck des persönlichen Regiments. Empfindet man aber vor letzterm einen Horror in monarchischen Staaten, wie viel mehr in republikanisch regierten! Darum ist unsere bestimmte Ansicht die: der Staat setzt Leibgedinge aus, welche an ein gewisses Alter geknüpft sind. Hat ein Lehrer die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, wünscht er zurückzutreten und macht Anspruch auf ein Leibgeding, so gibts kein *kann* mehr und keine Diskussion in der Regierung, wobei allerlei Menschliches unterlaufen kann, sondern ein *muss*. Mit andern Worten, der Paragraph, betreffend die Leibgedinge, ist so zu fassen, dass

dem Lehrer ein unzweideutiges gesetzliches Recht auf ein solches zusteht und dass es nicht im Ermessen der Regierung liegt, dessen Höhe festzusetzen.

Was nun letztere selbst anbelangt, so muss einer eine geringe Vorstellung von der Aufgabe der Schule und der Stellung des Lehrers haben, wenn er nicht findet, eine Alterspension sollte wenigstens Fr. 500 betragen. Die meisten fortgeschrittenen Kantone können auch hier unsere Lehrmeister sein.

Thurgau richtet nach 30 Jahren eine Alterspension von Fr. 50—300 und eine Witwenpension von Fr. 100 aus. (Eine weitergehende Vorlage wurde vor etwa 3 Jahren vom Volke verworfen.) *Genf* und *Waadt* bezahlen dem Lehrer nach 30 Jahren Schuldienst Fr. 500, der Witwe Fr. 250—400, und *Waadt* jeder Waise überdies bis zum 18. Jahr Fr. 160. *Appenzell A. Rh.* bezahlt schon nach 15 Jahren dem erkrankten Lehrer Fr. 600, der Wittwe 300 und jeder mutterlosen Waise Fr. 150 bis zum 16. Altersjahr. *St. Gallen* gibt nach 10 Jahren im Erkrankungsfall und nach 40 Jahren unter allen Umständen Fr. 600 dem Lehrer und Fr. 250—500 der Witwe, je nach der Kinderzahl. In *Zürich* bezieht ein Lehrer nach 30 Jahren im Erkrankungs- oder Dienstunfähigkeitsfall Fr. 800—1000, die Witwe 200. In *Neuenburg* erhält ein Lehrer nach 30 Dienstjahren Fr. 800 und die Witwe eine Aversalsumme von Fr. 3000. *Baselstadt* richtet an die Lehrer 2% ihrer Besoldung mal die Anzahl der Dienstjahre aus. Da sich die Besoldungen zwischen 32—3500 Fr. bewegen, so kann ein Lehrer mit z. B. 3400 Franken Gehalt auf eine Alterspension von Fr. 2040 rechnen.

Dabei hat die Lehrerschaft an jährlichen Beiträgen zu leisten : In *Thurgau* Fr. 10—30, in *Genf* und *St. Gallen* je Fr. 20, in *Appenzell A. Rh.* Fr. 40 und in *Neuenburg* Fr. 60, in *Zürich* und *Basel* nichts.

In ganz Deutschland gibts, wie wir bei anderm Anlass schon bemerkt haben, selten einen Lehrer, der nach 30 jährigem Schuldienst nicht eine Alterspension von wenigstens Fr. 1250 hätte. Hinsichtlich der Witwen- und Waisenpensionen stehen uns augenblicklich nur die Zahlen aus Württemberg zu Gebote. Danach beziehen, je nach den dort üblichen Besoldungsklassen, die Witwen Fr. 375, 487. 50, 600,

jede Halbwaise „ 92. 50, 122. 50, 150

jede Vollwaise „ 187. 50, 243. 75, 300.

Dabei ist die Lehrerschaft energisch daran, ihre finanzielle Lage zu verbessern, von dem Gedanken ausgehend, dass eine Hungerleiderexistenz sich mit der Aufgabe eines Jugend- und Volkserziehers schlechterdings nicht verträgt. Ihre daherigen Bemühungen werden in Baden und Württemberg schon in nächster Zeit von Erfolg gekrönt sein. In Preussen ist letzte Woche dem Landtag ein neues Primarschulgesetz zugegangen, welches

dem Lehrerstand eine schöne finanzielle Mehrleistung in Aussicht stellt, wenn es auch seines Entgegenkommens der Kirche gegenüber und besonders der ultramontanen zu den schwersten Bedenken Anlass gibt.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass eine Erhöhung der Alterspension des Lehrers mit Fr. 500 ein Gebot der Billigkeit und Menschlichkeit zugleich wäre. Wenn wir trotzdem den Betrag von Fr. 280—400 nicht anfechten wollen, so geschieht es, um mit allem Nachdruck die Forderung aufzustellen, dass etwas für die Witwen- und Waisenversorgung geschehe. Von den vorhin angeführten Kantonen hat nur Basel keine Witwen- und Waisenpensionen, wohl in dem Gedanken, dass die schönen Besoldungen und Alterspensionen ein genügendes Aequivalent dafür bilden mögen. *In allen Staaten Deutschlands* wird die Lehrerwitwenversorgung als etwas Selbstverständliches betrachtet. Der Kanton Bern allein, der sich in anderer Beziehung gern unter den fortgeschrittenen Staaten aufzählen lässt, sollte sich dieser humanen Forderung länger verschliessen können? Dazu kommt noch ein besonderer Umstand. Die Lehrerkasse, welche eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse darstellt, ist wegen mangelnden Beitritts der Lehrerschaft ohne anders auf dem Aussterbeetat. Sie vor einem unrühmlichen Untergang zu retten und auf einen Boden zu stellen, dass sie auch ihrerseits in bescheidener Weise der ganzen Lehrerschaft dienen könnte, dazu ist der Anlass gegenwärtig vorhanden. Der Staat hätte dabei zweierlei zu tun, einmal einen anständigen jährlichen Beitrag an eine allgemeine Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse auszusetzen, sodann die Lehrer ebenfalls zu einem angemessenen Beitrag zu verpflichten *und den Beitritt zur Kasse obligatorisch zu erklären*.

Ueber die Schulzeit und den abteilungsweisen Unterricht, worüber die §§ 60—66 handeln, haben wir uns so oft ausgesprochen, dass wir kein Wort mehr darüber verlieren. Nur auf einen einzigen Punkt sei uns gestattet hinzuweisen. Bei Beantwortung der letztjährigen obligatorischen Frage sprach sich die grosse Mehrzahl der Synoden dahin aus, es sollen im ersten Schuljahr halbtäglich nicht mehr als 2 Stunden, also täglich 4 Stunden Schule gehalten werden dürfen, mit wöchentlich 2 Freihalbtagen, was auf die Woche 20 Stunden ergibt. Der grosse Rat kennt die Sache besser als die Lehrer und setzt für die drei ersten Schuljahre eine wöchentliche Stundenzahl von 28 und für die zwei ersten eine tägliche von 5 Stunden fest, dies in Anwesenheit mehrerer Aerzte und im Zeitalter der alles andere verschlingenden Schulhygiene.

Die §§ 67—71 handeln von der Bestrafung des unfleissigen Schulbesuchs. Einstweilen ist das System der Regierung mit der Fünfcentimesbusse per Absenz angenommen, allein das von Herrn Ritschard vorgeschlagene System, welches sich an das bestehende anlehnt, machte nicht viel weniger Stimmen. Wir halten die Frage um so mehr noch für eine

offene und ungelöste, als, wie man hört, die Fünfcentimesbussen im Lande herum überall auf Widerstand stossen. Es wird wohl so sein, wie Herr Burkhard im Grossen Rate sagte: der Reiche lacht über die 30 Centimes, welche er im höchsten Falle per Tag für seinen Buben, der ihm einen Taglöhner ersetzt, zu bezahlen hat; für den Armen sind 30 Centimes Busse schon recht empfindlich. Eine befriedigende Regelung dieses Absenzenverhältnisses wird wohl gefunden werden können; nötig ist sie. Nach § 72 kann eine Schulkommission bei Entschuldigungsfällen neben Krankheit der Kinder und Angehöriger noch „andere Fälle von Belang“ würdigen. Man kann sich denken, wie bei diesem Hintertürchen die Schulkommissionen von Münster, Mervelier, Bassecourt, Courtetelle, Les Bois, Peuchapatte, Alle, Bonfol, Chevenez, Courtemaiche, Cornol, Courgenay, Courtedoux, Fontenais, St-Ursanne, Damphreux mit ihren jährlichen 39, 32, 33, 37, 43, 31, 41, 45, 34, 48, 35, 33, 32, 36 und 32 Prozent Abwesenheiten per Klasse, und auch viele Schulkommissionen des alten Kantons manipuliren würden. Wo Ernst und Schulfreundlichkeit, ja, da wird wohl kein Missbrauch getrieben werden mit dem Satze; da geht es aber auch ohne Paragraphen; wo aber Schulfreindlichkeit herrscht, wie in den genannten Gemeinden, und für solche sind doch wohl die strafenden Bestimmungen aufgenommen, da wird mit der „Würdigung anderer Fälle von Belang“ dem Gesetz einfach die Nase gedreht werden. Wer wird sich denn aufhalten, wenn Familienanlässe oder so etwas vom Lehrer, der am besten in der Lage ist, die Entschuldigung zu würdigen, entschuldigt werden, ohne dass er sich auf einen Gesetzesbuchstaben berufen könnte!

Dem Dieb hingegen zum verbotenen Geldschrank den Schlüssel in die Hand drücken, scheint über die Loyalität, wie sie im Leben üblich ist, hinauszugehen.

§ 101 schreibt vor, dass jede Schule monatlich wenigstens einmal durch zwei Mitglieder der Schulkommission besucht werden soll. Dieser Satz ist nicht ganz deutlich. Habe er nun aber diesen oder jenen Sinn, so wird er in den meisten Fällen eine gutgemeinte Vorschrift auf dem Papier bleiben, wenn die Schulkommissionsmitglieder nicht gebüsst werden, sobald sie ihren Verpflichtungen betreffend Schulbesuch nicht nachkommen. Zürich hat die Einrichtung und fährt gut damit. Manches Vorurteil über die Schule müsste verschwinden, wenn die derselben unmittelbar vorgesetzten Behörden gehalten wären, dieselbe aus eigener Wahrnehmung kennen zu lernen.

Dies die wesentlichsten Aussetzungen, welche wir am neuen Primarschulgesetz zu machen haben. Sie sind nicht so wichtig, dass sie das Gesetz in Frage stellen könnten, haben aber, wenigstens einige davon, doch eine solche Bedeutung, dass sie der ernsthaften Erwägung wohl wert sind.

Schulnachrichten.

Das neue preussische Primarschulgesetz. Dieses bildet gegenwärtig die brennende Tagesfrage. Alles, was wir bis dahin aus politischen Blättern — Schulzeitungen konnten noch nichts darüber bringen — über dasselbe erfahren haben, klingt geradezu trostlos. So lange wir uns besinnen mögen, war der deutschen Lehrer einstimmiger Wunsch und Ruf: Emanzipation der Schule von der Kirche! Durch den vorliegenden Entwurf aber wird die Schule erst recht in der Kirche gierige Arme gelegt, vorerst der ultramontanen, dann aber auch der protestantischen.

Während es bisher einer paritätischen Gemeinde gestattet war, protestantische und katholische Kinder in *derselben* Schule vereinigt (Simultanschule zu unterrichten, dürfen in Zukunft im Namen „der Unterrichtsfreiheit“ nur noch streng konfessionell geschiedene Schulen errichtet werden, und die Kinder eines nicht der Kirche angehörigen Vaters können, im Namen der nämlichen „Unterrichtsfreiheit“, gezwungen werden, die bestehende Schule zu besuchen. Wo in einer Gemeinde 30 Kinder sich befinden, welche einer andern als der daselbst herrschenden Konfession angehören, da muss für sie eine aparte, konfessionelle Schule gegründet werden. Daneben ist es gestattet, überall neben der öffentlichen Schule Privatschulen zu errichten. Das Geld dazu liefern die besondern Schulstiftungen, mit Einschluss der unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten, zu Schulzwecken bestimmten Stiftungen, die sonstigen zu Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke, und wohl vor allem die Abschlagszahlungen an die Kirche für die Zusicherung von Heil und Seligkeit an die Gläubigen. „Im Beichtstuhl wird es zur Gewissensfrage gemacht, auf der Kanzel wird es gepredigt, beim Hausbesuch wird es immer wieder eingeschärft werden, dass man den Besuch der gottlosen staatlichen Schule meiden und die Kinder jenen frommen Anstalten anvertrauen müsse, die, ins Leben zu rufen und zur Blüte zu bringen, die Kirche mit so vielen Opfern bestrebt sei.“ Das Klosterschulwesen wird wieder neu aufleben, wie es in Belgien und zum Theil auch noch in Frankreich besteht. So werden die Kinder schon in ihrer zarten Jugend auseinandergerissen, die Lehrer scharf in zwei konfessionell getrennte Lager geschieden und in die Schranken mittelalterlicher Anschauungen und Engherzigkeit hineingezwängt; denn an konfessionellen Schulen dürfen nur Lehrer der gleichen Konfession angestellt werden. Den Eltern, welche finanziell und bürgerlich nicht selbstständig genug sind, und wie viele sind es! wird das Verfügungsrecht über ihre Kinder in Glaubenssachen mit roher Hand entwunden!

Erst dann der religiöse Unterricht selbst!

Nach § 18 des neuen Gesetzes ist der Geistliche befugt, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwöhnen, durch Fragen in den Unter-

richt einzugreifen, den Lehrer nach Schluss des Unterrichts „sachlich zu berichtigen“, sowie *dementsprechend ihm Weisungen zu erteilen*. Damit ist denn doch wohl die Schule den geistlichen Behörden überliefert und mit der bisher noch bestandenen Selbständigkeit der Lehrerschaft und Schulbehörden hat's ein Ende.

O Luther, o Diesterweg!

Und die „*Germania*“, das Hauptorgan der deutschen Ultramontanen, heuchelt noch, das Gesetz sei für sie unannehmbar!

Fortbildungs- und Rekrutenschule. (Corresp.) Weil die Fortbildungs- und Rekrutenschule nicht obligatorisch ist, so tönt von überall her das gleiche Klagelied: *Schlechter Besuch*. Verschiedene Schulkommissionen haben nun den Beschluss gefasst, diejenigen Schüler, welche die Schule unfleissig oder gar nicht besuchen, in den betreffenden Amtsanzeigern und Lokalblättern zu veröffentlichen. Es ist dies ein moralischer Zwang und ein Jüngling, der etwas auf Ehre hält, wird dafür sorgen, dass sein Name nicht öffentlich an den Pranger gestellt wird. Als Lehrer einer Rekrutenschule kann ich mit Genugtuung konstatiren, dass dieser Beschluss hierorts seine heilsame Wirkung getan hat.

Lyss. (Corresp.) Die *Schulkommission Lyss* hat den erfreulichen Beschluss gefasst, auch diesen Winter etwa 50 Proletarierkindern des Mittags eine kräftige Milchsuppe zu verabfolgen. Eine willkommene Gabe für diese hungernden Kinder zur strengen Winterszeit!

Das kantonale Technikum in Burgdorf soll auf 20. April eröffnet werden. Die Zöglinge müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und sich ausweisen können, dass sie im Besitz derjenigen Kenntnisse sich befinden, welche von einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule gefordert werden. Das Schulgeld beträgt per Jahr 50 Franken. Das Technikum zerfällt in eine baugewerbliche, eine mechanisch-technische und eine chemisch-technologische Abteilung.

Die Technikums in Biel und Burgdorf, d. h. ihre Vertreter, die Herren Meyer und Schmid, konnten letztthin ihre Eifersucht auf einander nicht verbergen, indem letzterer in ziemlich voreingenommener Weise bei der Verteilung der Kredite auf die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen die Wässerlein besonders nach Burgdorf zu leiten bestrebt war. Wir halten es da mit Herrn Meyer, welcher bemerkte, Biel freue sich des kantonalen Technikums in Burgdorf, könne aber ein Monopol Burgdorfs nicht anerkennen. Wir denken, der technisch-wissenschaftliche Aufschwung Burgdorfs sollte *auch Bern* nicht veranlassen, seine Hände in den Schoss zu legen. Denn so wenig Bern heute noch zur Pfarre nach Köniz geht, ebenso wenig werden alljährlich seine der Schule entlassenen zahlreichen Jünglinge nach Burgdorf ans Technikum gehen. Burgdorf kann dem Gesamtkanton im allgemeinen — nicht aber der Stadt Bern im besondern nützlich werden.

Anerkennung. Dass gediegene wissenschaftliche Arbeiten einheimischer Schulumänner auch im Ausland Anerkennung finden, beweist eine Besprechung von *J. Rüefli's*: „Pestalozzis rechenmethodische Grundsätze im Lichte der Kritik“ im Novemberheft des Pädagogiums von Dittes, allwo es heisst:

„Sowohl Knillings, als Rüeflis Buch sind der Methodik des Rechenunterrichts gewidmet. Das Werk des ersten macht von Anfang bis zum Ende den Eindruck des Entwurfes zu einem beabsichtigten Versuche; man wird beim Lesen die Empfindung nicht los, der Verfasser sei ein Projektmacher. Dagegen ist Rüeflis Buch als Kritik entworfen und bezeichnet, aber mit so viel Scharfsinn und Sachkenntnis abgefasst, dass nicht bloss Knillings Widersprüche und Unhaltbarkeiten aufgedeckt werden, sondern dass der Leser aus demselben einen reichen Gewinn der Belehrung empfängt. Wir möchten gerne sagen, wenn es gestattet ist, kleines mit grossem zu vergleichen, es hat uns dies Buch an Lessings Anti-Götzen erinnert. Sowie ohne Kenntnis der Schriften von Götze, Lessings Streitschrift allein den Genuss der Belehrung gewährt, so erfreut uns auch Rüeflis Buch, ohne seinen Gegner zu kennen, durch Klarheit und Wahrheit, welche von dem einen Leser als Belehrung, von dem anderen als Zustimmung der eigenen Ueberzeugung mit Vergnügen entgegen genommen werden mag.“

Postlehrlinge. Die schweizerische Postverwaltung bedarf einer grössern Anzahl neuer Postlehrlinge. Schweizerbürger können ihre Anmeldung bis spätestens den 30. Januar 1892 einer der Kreispostdirektionen in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona einreichen. Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung schriftlich einer der obgenannten Kreispostdirektionen einzureichen und darin ihr Geburtsdatum, ihren Heimats- und Wohnort, sowie ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Ferner haben sich die Bewerber bei einer Amtsstelle, welche ihnen von der Kreispostdirektion bezeichnet wird, persönlich vorzustellen. Verlangt wird u. A. die Kenntnis zweier Nationalsprachen. Mit Rücksicht auf die bestehenden dienstlichen Verhältnisse können diesmal weibliche Bewerber nicht berücksichtigt werden.

Kurze Mitteilungen. Vor der Influenza sich zu bewahren, gibt es, wie dem „Bund“ aus dem Kanton Neuenburg geschrieben wird, ein ziemlich einfaches Mittel. Man schüttet täglich einige Tropfen Eucalyptussaft (in jeder guten Apotheke erhältlich) in eine mit Wasser gefüllte Untertasse, die man auf den warmen Ofen stellt, zu langsamer Verdunstung. (Jeden Morgen zu erneuern.) Der Eucalyptusbaum ist überhaupt bekannt als der wohltätige Baum gegen allerlei Miasmen der sogenannten Malaria; es ist daher wohl zu glauben, dass verdunstender Eucalyptusextrakt auch vor den Keimen der Influenza bewahre. Natürlich sprechen wir hier nicht von einem Heil- sondern nur von einem Be-

wahrungsmittel, das sich aber, wie es scheint, in mehreren Epidemien bereits vortrefflich bewährt hat. Nach direkten Berichten aus England, wo gegenwärtig die Influenza ziemlich stark auftritt, ist dort das Eucalyptus-Oil allgemein im Gebrauch, indem man damit die Wohnräume, besonders auch die Schulstuben besprengt (wahrscheinlich in starker Verdünnung) und die Taschentücher mit einigen Tropfen parfümiert. (Die Red.)

— Seit Dienstag den 12. dies wird in Madretschi Herr Oberlehrer Müller, der an genanntem Tage noch Schule gehalten hat, vermisst. Seitdem ist seine Spur verloren gegangen und man hat keine Anhaltspunkte, welche das plötzliche Verschwinden des beliebten und tüchtigen Lehrers erklären.

— Die bisher auf der Rütli gewesene agrikultur-chemische Versuchsstation soll an die Hochschule nach Bern verlegt werden.

— Auch diesen Frühling sollen Lehrlingsprüfungen für die Amtsbezirke Bern, Fraubrunnen, Laupen und Schwarzenburg abgehalten werden. Lehrlinge, welche ihre Prüfung in befriedigender Weise bestehen, erhalten vom schweizerischen Gewerbeverein ausgestellte Lehrbriefe.

— Herr Lehrer Rothen in Herzogenbuchsee gibt 25 Jünglingen den Winter hindurch einen Kurs in der Vaterlandskunde.

— In Oschwand fand laut „B. Ztg.“ Sonntag den 10. dies eine Besprechung des neuen Entwurfes statt, wozu Hr. Schulinspektor Schneeberger das einleitende Referat übernommen hatte. Etwa 70 Mann nahmen an den Verhandlungen teil, welche eine rege Diskussion veranlassten. Im Ganzen wurde der Vorlage zugestimmt; dagegen fand Artikel 68, welcher für jede unentschuldigte Absenz eine Busse von 5 Cts. per Stunde festsetzt, nicht günstige Aufnahme und es soll die Streichung dieser Bestimmung beantragt werden.

— Die Besprechungen des neuen Primarschulgesetzes sind laut den öffentlichen Blättern überall im Gange. Diese Besprechungen können dem Gesetze nur von Nutzen sein.

— Der Grosse Rat hat den Antrag des Erz.-Direktors, Herrn Gobat, den Kredit für die Arbeitsschulen im Kanton um 5000 Franken zu erhöhen, damit der Staatsbeitrag an die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarschullehrerinnen sind, von Fr. 50 auf Fr. 70 erhöht werden könne, abgelehnt. Wir beklagen diesen engherzigen Beschluss. Die betreffenden Arbeitslehrerinnen sind schlecht bezahlt und in der Mehrzahl Frauen, welche schwer für sich und die ihrigen zu kämpfen haben.

— Aus der vom Hülfsverein der Stadt Bern abgelegten Rechnung über die Ferienversorgung in den Jahren 1890 und 1891 ergibt sich folgendes Schlussergebnis :

Einnahmen . . .	Fr. 14,760. 08
Ausgaben . . .	„ 11,067. 28
gegenwärtiger Ferienfond	Fr. 8,015. 10

— Die Schulgemeinden im Kanton Bern dürften wohl in Minderheit sein, in denen gegenwärtig mittags an arme Schulkinder nicht Brod, Suppe und Milch ausgeteilt wird. In Grindelwald haben die englischen Wintergäste ein Wettschlitteln mit schönen Geschenken zu Gunsten der dortigen Schuljugend veranstaltet.

— Die zur Besprechung des Primarschulgesetzes in Kirchenthurnen und Köniz letzten Sonntag abgehaltenen Versammlungen verlangen, dass der Staat

die Hälfte der Lehrerbesoldungen übernehme; Nidau verlangt gar zwei Drittel bei einer Besoldung von 1200—1800 Franken. Warum sich nicht auf Punkte werfen, welche einige Aussicht haben, verwirklicht werden zu können?

— In Fraubrunnen mussten die Schulen des Scharlachfiebers halber geschlossen werden.

* * *

— Der zürcherische Erziehungsrat behandelte in letzter Sitzung die Verteilung der im Budget 1892 vorgesehenen Staatsbeiträge an die Primarschulgemeinden. An Kassadefizite, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulfondsäuffnungen werden im ganzen Kanton Beiträge geleistet im Gesamtbetrag von 54,190 Fr.

— Bei der Budgetberatung im Grossen Rate des Kantons Zürich wurden für das Erziehungswesen neu ausgesetzt: Fr. 20,000 für einen neuen Zeichnungssaal an der Kantonsschule, Fr. 2000 für Handfertigkeitsunterricht, und erhöht die Beiträge an die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, sowie die Anstalt für Schwachsinnige in Regensburg. Eine Anregung um Anlage von Schulgärten wurde beifällig aufgenommen.

— Die „Neue Zürcher-Zeitung“ konstatirt, „dass der Landesmuseumshandel glücklicherweise im Kanton Zürich keine nachhaltige Verstimmung hinterlassen habe.“ „Das hätte noch gefehlt“, bemerkt hiezu eine Korrespondenz in den „Basler Nachrichten.“

Bescheidenheit ist eine Zier;
Doch kommt man weiter ohne ihr.

— Die Stadtbaslerische Lehrerschaft, über 200 Köpfe zählend, ist gegenwärtig daran, eine freiwillige Schulsynode für den Kanton zu gründen, um in ihr ein Organ zu besitzen, durch welches sie sich in besonders wichtigen Schulfragen Behörden und Volk gegenüber Geltung verschaffen kann.

— In La Chaux-de-fonds wird ein neues Schulhaus mit einer Devisensumme von Fr. 316,000 gebaut, woran der Staat $33\frac{1}{3}\%$ bezahlt. Bern vermag den Gemeinden an ihre Bauten ganze 5 Prozent zu bezahlen.

— An der neugegründeten Universität Freiburg hat sich eine Studentenverbindung Teutonia gebildet mit dem Wahlspruch: „Katholische Wahrheit, Wissenschaft, Freundschaft.“ Ist nicht schön, dass diese jungen Männer die einfache, lautere Wahrheit nicht mehr brauchen können.

— Jetzt sage niemand mehr, die Lehrer seien einseitig. Herr Hidber in Mels (Kt. St. Gallen) ist: Kantonsrat, Gemeinderat, Friedensrichter, Präsident des Kirchgemeinderates, Versicherungsagent und nebenbei — Lehrer, aber konservativer, Welch' letztere Eigenschaft bei dankbaren Herren bekanntlich zu allen Dingen nütze ist, wenigstens hat die konservative St. Galler-Regierung eine Beschwerde gegen diese Aemtercumulation abgewiesen.

* * *

— Nach den neuern Lehrplänen an den höhern Schulen Deutschlands ist die wöchentliche Stundenzahl per Klasse um zirka 3 Stunden vermindert worden. Die Reduktion geschah in erster Linie auf Kosten von Latein und Griechisch, dann auch Französisch, Geographie, Naturgeschichte und Chemie, während, je nach der Schulart, Deutsch und Geschichte und zum Teil auch andere Fächer verstärkt wurden.

— In vielen grössern Städten Deutschlands kommt es vor, dass sich die Lehrer zu Lehrergesangvereinen zusammenschliessen, und gewählte Konzerte zu gemeinnützigen Zwecken, meist im Dienste der Schule, veranstalten. So wurde kürzlich auch vom Lehrergesangverein in Magdeburg unter Leitung G. Schäfers daselbst Hegars „Schlafwandel“ zur Aufführung gebracht, welche, wie einer Korrespondenz der Hamburger Signale zu entnehmen ist, einen tiefen Eindruck auf die Hörer gemacht hat.

— Die sächsische „Dorfzeitung“ schreibt: Nicht weit von dem reizend gelegenen Loschwitz, das mit Blasewitz jetzt durch eine im Bau begriffene Brücke verbunden wird, steht eine stattliche Villa, die einem in Dresden sehr bekannten Pietisten gehört. Auf der Vorderfront über dem Hauptportal befindet sich die einladende Inschrift: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid“ — während an dem Aussengitter zu lesen ist: „Der Eingang ist verboten, der Hund beißt!“

— In England, wo die Schulen noch vielfach unter geistlicher Leitung stehen, machen die barmherzigen Schwestern als Lehrerinnen, ihrem Namen wenig Ehre. Sie sperren die ungehorsamen Schüler in dunkle Zellen mit Steinböden ohne Stuhl und Bank und lassen sie ganze Nächte darin zubringen. Sie prügeln sie mit dicken Rohrstöcken auf den nackten Rücken, oder im Bettgewand, wenn sie schon zu Bette lagen, werfen selbst arme verkrüppelte Kinder in kalte Bäder, u. s. f.

— Spanien. Wir entnehmen dem Kirchenblatt: „Ein spanisches Blatt brachte jüngst folgenden Erguss aus der Feder eines R. P. Don Felix Rosa Angel:

„In der gegenwärtigen gottlosen Zeit ist es Pflicht, für die Anliegenheiten der Kirche zu bitten, und eine der ersten dieser Anliegenheiten ist die Ausrottung der Ketzer; ich lade daher die Gläubigen zu solchem Gebet ein. Jedoch möcht ich mich von der Tradition entfernen und nicht die Heiligen direkt anrufen, sondern vielmehr die Thiere, welche ihnen zugehören und welche mit ihnen die Beter beschützen und ihre Bitten erhören können.“ Folgt die Litanei:

Löwe des heil. Markus, zerreisse sie!

Adler des heil. Johannes, zerhacke sie!

Stier des heil. Lukas, durchspiesse sie!

Hund des heil. Dominik, beisse sie!“

In Spanien scheint die „Ueberbürdungsfrage“ noch nicht akut zu sein.

* * *

— In einer Gesellschaft zu Göttingen wurden mehrere recht unglaubliche Geschichten erzählt. Um sie zu übertrumpfen, sagte Lichtenberg: „Als vor einigen Jahren der berühmte Abt Vogler hier war und auf der Orgel in der Sankt Johannis Kirche ein wahres Donnerwetter machte, war dies so natürlich, dass die Milch in ganz Göttingen sauer wurde.“

— Die Definition des Objektes und des Subjektes hat den Philosophen schon viel Kopfzerbrechen verursacht. Zwei noch lebenden Gelehrten ist es gelungen, die Aufgabe glücklich zu lösen und in ihren Schriften die folgenden zutreffenden Definitionen niederzulegen:

„Das Objekt ist die Projektion des Subjekts in die Ebene des Daseins.“

Der andere schreibt nicht minder gemeinverständlich:

„Das Objekt ist die Injektion des Subjekts in den Hohlraum des Bewusstseins.“

Literarisches.

Wer den „bessern Gesellschaftskreisen“ angehört und im Falle ist, Töchter und Söhne zur Erziehung an Deutschland abzugeben, der kaufe sich:

Führer durch die Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands von Prof. Dr. W. Klasen. Berlin. A. Hein. 1891. Auf 126 Seiten sind 164 Institute aufgeführt, eins besser als das andere. Links oben ist ein Oehr zum Aufhängen des so wichtigen Instruments.

Soeben erscheint das bekannte

Brockhaus'sche Konversationslexikon in seiner 14. Auflage. 16 Bände, elegant gebunden in Halbfanz mit Lederrücken und Lederecken, à Fr. 13. 35, oder in wöchentlichen Heften (256 Hefte) à 70 Cts.

Da 1796 der erste Band desselben herausgekommen ist, so bildet diese Ausgabe zugleich auch die hundertjährige Jubiläumsausgabe. Wie aus dem Prospekt zu ersehen ist, wird die 14. Auflage in ihrer Art einzig dastehen und hat die Verlagshandlung keine Kosten gescheut, um textlich wie illustrativ das Vorzüglichste zu bieten. 100,000 Artikel sollen die 16 Bände des Werks enthalten, sodass nichts dauernd Wissenswertes auf dem Erdenrund dem Besitzer von Brockhaus' Konversationslexikon unbekannt bleiben mag. 9000 Abbildungen werden diese Artikel auf 900 Tafeln und im Text illustrieren; darunter befinden sich 120 Chromotafeln in aussergewöhnlich schöner Ausführung, wenn wir nach uns vorliegenden Proben urteilen können, sowie 300 Karten und Pläne, von welchen uns ebenfalls vorzügliche Beispiele zugänglich gemacht worden sind.

Praktische, erprobte Musteraufsätze und Uebungsstoffe für den Unterricht im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, nebst Anleitung zur Behandlung derselben, von J. B. Krämer, grossherzogl. Kreisschulinspektor in Bingen a. Rh. Zweiter Teil. Mittelstufe. Weinheim, F. Ackermann. 1891.

Was diese Schrift bezweckt, ist im Titel ausgedrückt. Sie besteht aus 48 Seiten Sprachübung (sage: nichtsnutzige, sich längst überlebte Grammatik) und 184 Seiten „zweite Aufsatztufe“. Diese enthält Stoffe: a) aus dem Menschenleben, 37 Stücke (ordinäre Lesebuchstücke); b) aus dem Naturleben, 185 Stücke; c) der Mensch und seine Gesundheit, 24 Stücke (Hygiene); d) Bilder aus der Geschichte, 58 Stücke; e) geographische Bilder, 26 Stücke; f) Briefe, 21 Stücke. Natürlich enthält das Buch, wie jedes Lesebuch, viel Brauchbares, aber auch viel Entbehrliches; und nach dem Geschmacke eines Lehrers, welcher durch langes Suchen und Mühen mit sich ins Reine gekommen ist, wie der mündliche und schriftliche Gedankenausdruck am zweckmässigsten gepflegt und gefördert werden könne, ist es jedenfalls nicht.

Materialien für den Unterricht in der Volksschule. Ein Lesebuch für die ländliche Fortbildungsschule, den Vorkurs der Militärdienst-Stellungspflichtigen und das Haus, von Anton Pletscher in Schleitheim. Zürich, F. Schulthess. 1890. Fr. 1. 20.

Trotz der vielen schon herausgekommenen Schriften, welche dem in diesem Titel angegebenen Zwecke dienen, glaubt der Verfasser doch noch zwei Lücken zu erblicken, welche durch sein Buch ausgefüllt werden können. Die erste grosse Lücke ist die, dass keiner der bisherigen Autoren genügend Gewicht auf die ländlichen, bäuerlichen Verhältnisse in Gewerbe und Verkehrsleben gelegt hat;

und die zweite besteht darin, dass durch die bräuchlich gewordene unentgeltliche Beschaffung der Lehrmittel von Seite der Schule die Schulbücher im Elternhause Fremdlinge geworden sind, da der Schüler sie beim Schulaustritt abzugeben hat. Es gebriicht ihm somit an der Gelegenheit, das Gelernte aufzufrischen und zu erweitern. — Das Buch ist praktisch und kann gute Dienste leisten.

Uebungsstoffe für den Unterricht in der deutschen Sprache von *Griesinger*, Oberlehrer in Ragalch (Württemberg). Preis 30 Pfennig. Esslingen. Langguth. 1891.

60 Seiten grammatischen Zeugs. Die „reinste“ Ironie auf einen gemüt- und geistbildenden Sprachunterricht. Für derartige gemeinschädliche Produkte wäre die Zensur noch am Platze.

Verschiedenes.

— Professor Alfred Kirchhoff schreibt unter der Ueberschrift: „Die Erdachse wieder in Ordnung“ der „Saale-Zeitung“: Die mit Spannung erwartete internationale Konferenz der europäischen Gradmessung hat vor kurzem in Freiburg getagt. Aus ihren gewichtigen Verhandlungen wird vor allem die weitesten Kreise, selbst die Laienwelt, interessiren die überraschende Erledigung des Problems der Achsenveränderung unserer Erde. In Berlin, Strassburg und Prag wurde jüngst übereinstimmend eine zeitlich erfolgte Abnahme der geographischen Breite beobachtet. Auf der erwähnten Herbstkonferenz hat sich nun herausgestellt, dass nicht nur in Mitteleuropa, sondern auch anderwärts alle Beobachtungen eine Breitenabnahme Europas um eine halbe Bogensekunde vom August 1889 bis zum Februar 1890 erkennen lassen. So gering dieser Betrag an sich ist, so bedeutet die Wahrnehmung doch unzweifelhaft eine grundstürzende Wandlung unserer Einsicht in das Wesen der Erddrehung; die Drehungsachse, somit beide Pole, Aequator, Längen- und Breitengrade sind nicht, wie bisher angenommen wurde, beharrende Werte, sondern, wie alles Irdische, veränderlich. Ja ginge die leise einsetzende Änderung so weiter, so könnte man das Jahr vorausberechnen, in welchem die Sonne uns Deutschen Mittags im Zenith stände, Halle Kameruner Temperatur annehmen müsste! Aber zum Glück handelt es sich nur um Oszillationen der Erdachse: nach den verlässlichen Berliner Beobachtungen ist vom 15. April bis 20. August dieses Jahres wieder eine Breitenzunahme von 0,4 Bogensekunden erfolgt.

— In der „Konstanzer Zeitung“ gibt der Vorsteher der deutschen Postagentur in Bagamayo im Sudan eine köstliche Schilderung eines dortigen Exezierplatzes, namentlich der Kommandoworte, die die schwarzen Unteroffiziere ihren deutschen Drillmeistern abgelauscht haben. Ein Sudanesen Unteroffizier, der in Aegypten schreiben gelernt hat, zeichnete die Kommandoworte nach dem Gehör auf und registrirte unter Anderm folgende Kommandoworte: Eh — Stillstan, Aouen lkss! Aouen geradée ass! Tasshiwihr üa! Kiwihr app! Reechts omm! Liiks omm! Mittsexouonen rechtsvek march! u. s. w. Auch die schönsten Kasernenschimpfworte gebrauchen die schwarzen Unteroffiziere; ebenso die Redensarten der höhern Militärs; so hat sich z. B. ein im übrigen von Europas Höflichkeit noch wenig übertünchter Zulukaffer die Redensart angewöhnt: „Aber etwas rasch, wenn ich bitten darf.“

ORELL FÜSSLI - VERLAG, ZÜRICH.

Von der

Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift

die unter der gleichen Redaktion wie die „Schweizer. Lehrerzeitung“ steht, ist das 1. Heft des II. Jahrganges erschienen, dessen Inhalt wertvoll ist.

„Zu Schillers Wilhelm Tell. — Vortrag von Prof. Dr. J. Stiefel in Zürich. — Der Turnlehrer und seine Aufgabe, von J. Spüchler in Hottingen. — Die schweizerische Fortbildungsschule. Von E. Zingg in Liestal. — L'Instruction publique primaire dans le canton de Vaud. Par D. Payot. — Die Revision des Lehrplanes der zürcherischen Alltags- und Ergänzungsschule. Von G. Gattiker in Zürich. — Hans Sachs I. Von Prof. Dr. E. Götzinger in St. Gallen. — Literarisches: Dr. Rud. Arendt, Technik der Experimentalchemie. — Allerhand Sprachdummheiten von Dr. G. Wustmann. Denkmäler der ältern deutschen Literatur, Dr. Gotth. Bötticher und Dr. Karl Kinzel.“ Abonnementspreis 6 Fr., für die Abonnenten der „Schweizer. Lehrerzeitung“ 2 Fr.

O V 14

Gymnasium Burgdorf. Stellenausschreibung.

Für den Beginn des neuen Schuljahres, April 1892, werden folgende Stellen ausgeschrieben:

1. In Folge Ablaufs der Amts dauer: Eine Lehrstelle für alte Sprachen an den oberen Classen. Wöchentliche Unterrichtsstunden im Maximum 29, Besoldung bis auf Fr. 3700; Pflichten: die gesetzlichen.
2. Zur Wiederbesetzung: Eine Lehrstelle für alte Sprachen, französisch und deutsch, vorzugsweise an den mittleren Klassen. Unterrichtsstunden wöchentlich im Maximum 30; Besoldung bis auf Fr. 3500. Pflichten: die gesetzlichen.

Bewerber haben sich unter Beilage allfälliger Ausweise **bis und mit Samstag den 20. Februar 1892** schriftlich beim Präsidenten der Schulkommission, **Herrn Franz Haas**, Bezirksprokurator in **Burgdorf** anzumelden.

Burgdorf, den 15. Januar 1892.

H 478 Y

Der Sekretär der Schulkommission:
E. Schwammburger, Fürspr.

Seminar Hofwyl.

Aufnahme einer neuen Klasse im Frühling 1892.

Diejenigen Zöglinge, welche in die nächsten Frühling aufzunehmende Klasse des Seminars Hofwyl einzutreten wünschen, werden hiemit eingeladen, sich bis zum 20. März nächsthin beim Direktor des Seminars schriftlich anzumelden.

Dem Aufnahmesgesuch sind beizulegen:

1. Ein Geburtsschein.
2. Ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse und namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
3. Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission, sowie ein etwaiges pfarramtliches Zeugnis.

Die Zeugnisse sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse werden nicht angenommen. (B 4728)

Bern, den 18. Januar 1892.

Erziehungsdirektion.